

PRESSEINFORMATION



7. April 2017

Osterfeuer und was zu beachten ist

Übersicht der Veranstaltungen in den Ortschaften

Das Osterfeuer zählt entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau vom 30. November 2007 zu den Brauchtumsfeuern und ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Grundsätzlich schätzt die Stadt Dessau-Roßlau diese für das Gemeinwohl wertvollen Veranstaltungen. Als zuständige Immissionsschutz- und Abfallbehörde obliegt es der Stadt Dessau-Roßlau aber auch, dafür zu sorgen, dass nicht unter dem Deckmantel eines Brauchtumsfeuers illegal Abfälle beseitigt werden.

Dies zu beachten und darauf hinzuweisen ist insbesondere deshalb notwendig, um vorsorglich alle Besucher des Osterfeuers vor schädlichen Immissionen zu schützen, die möglicherweise die Gesundheit gefährden könnten.

In diesem Sinne muss jeder Veranstalter eines Brauchtumsfeuers organisatorische Voraussetzungen schaffen, die gewährleisten, dass nur ordnungsgemäßes Material zum Einsatz kommt.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Feuerstellen zeitnah überprüfen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass nicht genehmigte Materialien gesammelt oder unzulässige Brennstoffe eingesetzt werden, wird dem Veranstalter unverzüglich das Brauchtumsfeuer untersagt. Ferner wird angeordnet, dass das gesamte Material ordnungsgemäß als Abfall entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen ist. Sollte eine zweite Kontrolle erforderlich sein, so ist diese mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden, wodurch für den Veranstalter zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.

Als Brennmaterial sind ausschließlich die in Paragraph 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 aufgeführten festen Brennstoffe zugelassen, i. d. R. trockenes, naturbelassenes Holz.

Nicht gestattet ist das Abbrennen von behandelten Hölzern oder das Verbrennen von organischen Abfällen, wie immergrüne Gehölze (Koniferen), Schilf, Gras und Laub.

Osterfeuer in den Ortschaften *

Mildensee: kein Osterfeuer, dafür Walpurgisfeuer am 30.04., 19.30 Uhr Fackelumzug ab FF Mildensee, anschl. Feuer auf der Festwiese am Napoleonsturm

Törten: 15.04., Am Hang, 18 Uhr Lampionumzug (Treff 17.45 Uhr), anschl. Osterfeuer

Großkühnau: 15.04., 19 Uhr Anzünden des Osterfeuers am See

Kochstedt: 13.04., 10.30 Uhr Osterbaumschmücken an der FF Kochstedt; 15.04., 11 Uhr Ostereiersuchen an der Tränke; 19.00 Uhr Lampionumzug ab FF Kochstedt, 20.00 Uhr Osterfeuer am Sportplatz

Kleinkühnau: 16.04., 18 Uhr Lampionumzug ab Amtshaus, 18.30 Uhr Anzünden des Osterfeuers auf dem Festplatz

Mosigkau: 15.04., 19.30 Uhr auf dem Gelände Naturbad Mosigkau

Meinsdorf: 15.04., 19 Uhr Lampionumzug ab Kindergarten, 19.30 Uhr Entzünden des Osterfeuers auf dem Gelände der FF Meinsdorf

Mühlstedt: 15.04., 19.00 Uhr, gegenüber Rosselstadion/An der Tränke

* Laut eingegangener Meldungen der Veranstalter